

Satzung des Vereins Münchner Diskussionsforum für Entwicklungsfragen (Münchner Forum) e.V.

Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2021

Eintrag im Vereinsregister am Amtsgericht München (Geschäftsnummer VR 7380) am 14.11.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Münchner Diskussionsforum für Entwicklungsfragen (Münchner Forum)“ und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Ideen und Kenntnissen auf allen wissenschaftlichen Gebieten, die für die städtebauliche und strukturelle Entwicklung Münchens und der Region von Bedeutung sind. Er erarbeitet insbesondere Unterlagen zur Erweiterung der Informationsmöglichkeiten und zur Diskussion.

(2) Der Verein dient wissenschaftlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erfüllung des Vereinszwecks

(1) Der Verein verfolgt seine Zwecke durch

- die kritische Gegenüberstellung und Diskussion von Erkenntnissen, Erfahrungen und Meinungen auf allen Gebieten, die für die künftige Entwicklung Münchens und der Region von Bedeutung sind. Das gedankliche Einzugsgebiet kommt insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Soziologie, der Futurologie, der Stadtplanung, der Architektur und Bautechnik, der historischen Entwicklung, der gesellschaftlichen und kulturellen Belange sowie der Gesetzgebung und Verwaltung;
- die Vermittlung der erarbeiteten Thesen und Anti-Thesen an die Bürgerschaft durch eigene Publikationen, durch die Medien und die Motivation der Bürger und Bürgerinnen zur Meinungsbildung und zu aktiver Mitarbeit
 - a) im Grundsätzlichen,
 - b) zu Planungsvorhaben in einem Zeitpunkt, in dem sich auslösender Anlass und mögliche Lösungen erstmals zu Umrissen verdichten,
 - c) zu konkreten Planungen;
- die Erarbeitung von Unterlagen als Grundlage zur Unterstützung und Erweiterung der Informationsmöglichkeiten und der Diskussion.

(2) Der Verein ist in seiner Arbeit frei.

(3) Der Verein bedient sich der Methoden interdisziplinärer Zusammenarbeit, in der freies Sachwissen weisungsungebunden und frei von Interesseneinflüssen in kritischer Diskussion zu den Problemen Stellung nimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des Vereins im Jahre 1968 waren

- die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer (Kammern)
- der Süddeutsche Verlag, der Münchner Zeitungsverlag (Verlage)
- der Bund Deutscher Architekten, die Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands, der Berufsverband der Architekten und Bauingenieure, der Verein Deutscher Ingenieure, der Verein Beratender Ingenieure (Verbände)
- Prof. Dr. Gerd Albers als Inhaber des Lehrstuhls für Städtebau, Orts- und Landesplanung an der Technischen Hochschule München
- Prof. Gottfried Müller als Inhaber des Lehrstuhls für Raumforschung, Raumordnung und Landesplanung an der Technischen Hochschule München,
- Prof. Fred Angerer als Inhaber des Lehrstuhls für Städtebau an der Technischen Hochschule München
- Prof. Karlheinz Schaechterle als Inhaber des Lehrstuhls für Verkehrs- und Stadtplanung an der Technischen Hochschule München
- Prof. Dr. Hans Möller als Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen an der Universität München
- Prof. Dr. Karl Ruppert als Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsgeographie an der Universität München
- Prof. Dr. Wolfgang Hartke als Inhaber des Lehrstuhls für Geographie an der Technischen Hochschule München
- Prof. Dr. Burkart Lutz als Leiter des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung e.V. München,
- der DGB-Kreis München,
- die DAG München,
- das Münchner Bauforum e.V.,
- der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München,
- die Landeshauptstadt München.

(2) Andere natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft eines Lehrstuhlinhabers / einer Lehrstuhlinhaberin erlischt mit dessen / deren Ausscheiden aus dem Amt.

Der Vorstand kann daraufhin den Nachfolger / die Nachfolgerin auf diesem Lehrstuhl oder den Inhaber / die Inhaberin bzw. Leiter / Leiterin eines thematisch verwandten Lehrstuhles bzw. Institutes bitten, Mitglied zu werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Kündigung bis zum 30. Juni mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres austreten.

(5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und schuldhaft mit einem Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Wenn ein Mitglied des Vorstands von dem Beschluss betroffen ist, so ist dieses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Gegen den Beschluss steht dem / der Betroffenen neben dem ordentlichen Rechtsweg auch die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die den Beschluss bestätigen oder aufheben kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Beiträge regelt im Einzelnen eine Beitragsordnung.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Programmausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Verabschiedung des Finanzbedarfsplanes,
- die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl der Rechnungsprüfenden,
- die Verabschiedung der Beitragsordnung,
- die Beschwerdeentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Verabschiedung einer Ehrenordnung,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen sollen als Präsenzsitzungen durchgeführt werden, können aber – in begründeten Fällen – auf Beschluss des Vorstands auch in Form einer Online-Sitzung stattfinden. Sie sind vom / von der Vorstandsvorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Der / die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner / ihrer Verhinderung sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin oder ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Abstimmungen in Präsenz – mit Ausnahme von Wahlen – erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Bei Online-Sitzungen erfolgt die Abstimmung über ein geeignetes Tool, das eine anonymisierte Stimmabgabe gewährleistet.

(6) Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen, indem es dies dem / der Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich mitteilt. Ein anwesendes Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme nur 1 übertragene Stimme abgeben.

Bei Online-Sitzungen ist eine Stimmübertragung nicht möglich. In der Ladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(7) Wahlen

- Die Leitung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen wird.
- Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Es wird offen abgestimmt, wenn dies von der Versammlung ohne Gegenstimme beschlossen wird.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige / diejenige mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter / der Wahlleiterin eine schriftliche Erklärung der betroffenen Person zur Annahme der Wahl vorliegt.
- Bei Online-Sitzungen erfolgt die Wahl über ein geeignetes Tool, das eine anonymisierte Stimmabgabe gewährleistet.

§ 8 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus maximal zehn Personen, davon möglichst je eine Angehörige / ein Angehöriger bzw. Vertreterin / Vertreter der Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen nach § 4 Abs. 1, und zwar:
- a) eine Angehörige / ein Angehöriger der Verlage und Medien,
 - b) eine Angehörige / ein Angehöriger der Verbände,
 - c) eine Angehörige / ein Angehöriger der Lehrstühle und Forschungsinstitute,
 - d) eine Angehörige / ein Angehöriger der Gewerkschaften,
 - e) ein Vertreter / eine Vertreterin der Landeshauptstadt München,
 - f) ein Vertreter / eine Vertreterin des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München
- sowie vier weiteren Personen, die die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen vorschlägt.
- (2)** Ein Vorschlagsrecht für die Vorstandsmitglieder nach (1) a. bis (1) d. haben die jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 4 Abs. 1.
- (3)** Die Vertreter / Vertreterinnen der Landeshauptstadt München und des Planungsverbandes werden jeweils auf deren Vorschlag in den Vorstand kooptiert, die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4)** Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (5)** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den vertretungsberechtigten Vorstand, bestehend aus dem / der Vorsitzenden, dessen Vertreter / deren Vertreterin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin. Die drei vorgenannten Personen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er ist mit fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassungen können auch per E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Teilnahme haben. Vorstandssitzungen können auch in Form von Online-Sitzungen stattfinden, wenn dies mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben wird.

(7) Personen, die sich um das Münchner Forum und / oder um seine Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Vorstand auf einstimmigen Beschluss ein Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten zum Ehrenzeichen, zur Verleihung und zum Vorschlagsrecht regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

(8) Scheiden gewählte Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Der Programmausschuss

(1) Der Programmausschuss ist die Plattform, in der die Sacharbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 geleistet wird. In den vom Programmausschuss behandelten Sachfragen steht grundsätzlich diesem das Recht zu, sich gegenüber Dritten zu äußern. Äußerungen des Vereinsvorstands oder der Geschäftsstelle gegenüber Dritten zu diesen Sachfragen müssen die Meinung / Position des Programmausschusses wiedergeben.

(2) Der Programmausschuss besteht aus bis zu 60 natürlichen Personen, und zwar aus:

- a)** bis zu 6 Personen, die von den Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen des Vereins in Analogie zu § 8 Abs. 1, 2 und 3 entsandt werden,
- b)** bis zu 54 Personen, die durch Zuwahl von den Programmausschuss-Mitgliedern bestimmt werden. Diese Personen müssen dem Verein nicht selbst als Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder des Programmausschusses sollen verschiedensten Lebensbereichen der Gesellschaft angehören.

(4)

- a)** Die gemäß Abs. 2 a) in den Programmausschuss entsandten Personen gehören ihm auf Dauer von vier Jahren an, oder bis von den Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen, die sie vertreten, eine andere Person entsandt wird. Eine erneute Entsendung ist möglich.
- b)** Die übrigen dem Programmausschuss angehörenden Personen werden von dem Programmausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden jeweils auf die Dauer von vier Jahren hinzugewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden solche Personen vorzeitig aus, so erfolgt bei der nächsten Versammlung des Programmausschusses eine Nachwahl.

(5) Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Programmausschusses teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(6) Der Programmausschuss wählt mind. eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und mind. eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Programmausschuss-Mitglieder für zwei Jahre aus seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig.

Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Plenums ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzung.

Wenn die Sitzungen als Online-Veranstaltungen abgehalten werden, so gelten die entsprechenden Grundsätze aus § 7 und § 8.

(7) Der Programmausschuss bestimmt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand, im Rahmen der Vereinsaufgaben und der zur Verfügung stehenden Mittel, das zu behandelnde Programm und die Aktivitäten.

Zur Behandlung der einzelnen Themen bzw. Themenkreise bildet der Programmausschuss auf Vorschlag von Mitgliedern oder der Vorsitzenden Arbeitskreise und Projektgruppen. Diese können weitere Persönlichkeiten zuziehen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann dem Programmausschuss Themen zur Behandlung vorschlagen.

(8) Stellungnahmen der Arbeitskreise und der Projektgruppen sind mit den Programmausschuss-Vorsitzenden abzustimmen. Sie werden über die Geschäftsstelle nach § 10 publiziert. Näheres regelt eine durch den Programmausschuss zu beschließende Geschäftsordnung.

(9) Von Stellungnahmen des Programmausschusses, die an die Öffentlichkeit gerichtet werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand zu unterrichten. Die Stellungnahmen werden über die Geschäftsstelle nach § 10 publiziert.

(10) Der Programmausschuss fällt keine Sachentscheidungen; er wird auch nicht gutachtlich tätig.

§ 10 Die Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Programmausschusses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Programmausschuss durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Programmausschuss-Vorsitzenden festgelegt.

Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt insbesondere

- in Abstimmung mit dem Vorstand die Besorgung der Vereinsgeschäfte,
- der Vollzug der Beschlüsse des Programmausschusses. Er / sie unterstützt in diesem Rahmen die Arbeit des Programmausschusses, der Arbeitskreise und Projektgruppen.

§ 11 Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Programmausschusses werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter / der jeweiligen Versammlungsleiterin sowie dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ein Rückgewähranspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen besteht nicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Landeshauptstadt München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Vermögensbindung gilt auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 13 Rechnungslegung und Revision

(1) Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass ihr Amt

bis zu einer Neuwahl fort dauert. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Rechnungsprüfenden sind für die Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen zuständig. Sie prüfen stichprobenartig, ob die Ausgaben von den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereinszwecks (§ 3 der Satzung) gedeckt, sowie zweckdienlich und verhältnismäßig sind.

Hierbei wird ein Ermessenspielraum des Vorstands bei der Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Finanzplanes beachtet. Die Rechnungsprüfenden sind berechtigt, vom Vorstand zu einzelnen Ausgaben eine Stellungnahme zu verlangen und Vorschläge bei der Erstellung des Finanzplanes zu machen.

Die Vollständigkeit der Einnahmenerhebung kontrollieren die Rechnungsprüfenden durch Stichproben und Plausibilitätsprüfungen.

(4) Der Jahresabschluss ist von einer / einem Sachverständigen zu prüfen.

(5) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ist das Ergebnis der Rechnungsprüfung und der Prüfung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung zu erörtern.

§ 14 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Juli 1968 beschlossen und letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2021.